

Außergerichtliche Vergleichsvereinbarung

Zwischen der

**1. Westsächsischen Abwasserentsorgungs- und
Dienstleistungsgesellschaft mbH,**

vertr. d. d. Geschäftsführer, An der Muldenaue 10, 08373 Remse OT
Weidensdorf,

- nachfolgend Klägerin genannt -

und dem

2. Landkreis Zwickau,

vertr. d. d. Landrat, Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau

- nachfolgend Beklagter genannt -

wegen Zahlung für die Ableitung von Niederschlagswasser

wird zwischen den Parteien folgende, außergerichtliche Vergleichsvereinbarung geschlossen:

A. Präambel

Die Klägerin ist im Verbandsgebiet des AZV Lungwitztal-Steegenwiesen für die Durchführung der Abwasserentsorgung nach dem SächsWG tätig. Die Klägerin hat auch Straßen, die in der Straßenbaulast des Beklagten stehen, entwässert. Dabei wurde für 2012 und 2013 zunächst eine Abrechnung über lfm vorgenommen, ab 2014 dann nach Flächen. Nachdem der Beklagte die Bezahlung von Straßenentwässerungsleistungen der Klägerin ablehnte, hat die Klägerin Klageverfahren eingeleitet. Zur einvernehmlichen Beendigung dieser, noch laufenden Rechtsstreitigkeiten vor dem OLG Dresden, Az. 9 U 1151/18 (Zeitraum 2012 / 2013), vor dem LG Zwickau, Az. 4 O 483/19 (Zeitraum 2014) und vor dem LG Zwickau, Az. 7 O 519/20 (Zeiträume 2015 / 2016) und darüber hinaus für die Zeiträume bis zum 31.12.2022 wird nachfolgender Gesamtvergleich geschlossen:

Nach dem Teil- und Grundurteil des OLG Dresden vom 13.12.2019, Az. 9 U 1151/18, besteht dem Grunde nach ein Anspruch der Klägerin gegenüber dem Beklagten auf Ersatz der Aufwendungen, die der Klägerin für die Straßenentwässerung entstanden sind, soweit diese mit vor Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 hergestellten oder erneuerten Abwasseranlagen erfolgt. Die Forderung für das Jahr 2012 sah das OLG Dresden indes mit Ablauf des Jahres 2015 als verjährt an.

Zwischen den Parteien ist der Umfang der von der Klägerin entwässerten Fläche ebenso streitig wie die Abgrenzung zwischen den Flächen, die Abwasserentsorgungsanlagen zugeordnet sind, die vor bzw. nach dem Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 erneuert bzw. hergestellt worden sind. Auch ist strittig, welche Aufwendungen der Klägerin für die vorgenannte Straßenentwässerung entstanden sind und wie diese von deren sonstigen Aufwendungen abzugrenzen sind. Die gerichtliche Klärung all dieser Fragen würde

Außergerichtliche Vergleichsvereinbarung

die Einholung von diversen Sachverständigengutachten mit entsprechend hohen Kosten verursachen. Gleichwohl wären Ausgang und Dauer der Rechtsstreitigkeiten nicht absehbar.

Aus diesen Gründen und auf Anregung des Oberlandesgerichts Dresden haben die Parteien Vergleichsverhandlungen aufgenommen und versucht, eine gütliche Einigung zu finden.

Auf dieser Grundlage haben die Parteien die von der Klägerin zu entwässernde Fläche entsprechend Anlage 1 dieser Vereinbarung mit Stichtag zum 12.05.2022 aufgrund gemeinsamer Feststellungen zu den Örtlichkeiten auf 50.271,50 m² einvernehmlich festgelegt.

Um durch Gericht und Sachverständigengutachten auch eine kostenaufwändige Prüfung des Abrechnungssatzes zu vermeiden, welcher nach den Nachkalkulationen der Klägerin u.a. in 2012 bei 1,16 €/m² und in 2013 bei 1,06 / m² lag, verständigen sich die Parteien für den hier in Rede stehenden, an andere Berechnungsgrundlagen anknüpfenden Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag, auf einen Verrechnungssatz von 0,67 €/m² (netto).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

B. Gesamtvergleich

I.

Der Beklagte verpflichtet sich, für die von der Klägerin realisierte Straßenentwässerung der ihm als Straßenbaulastträger zugeordneten Straßenflächen von 50.271,50 m² gemäß Aufstellung vom 12.05.2022 (Anlage 1 dieser Vereinbarung), für den Zeitraum 2012 – 2022 an die Klägerin folgende Zahlungen zu leisten:

Jahr	Kostensatz	Fläche	Kosten (netto)	Umsatzsteuer	Kosten (brutto)
2013	0,67 €/m ²	50.271,50 m ²	33.681,91 €	6.399,56 €	40.081,47 €
2014	0,67 €/m ²	50.271,50 m ²	33.681,91 €	6.399,56 €	40.081,47 €
2015	0,67 €/m ²	50.271,50 m ²	33.681,91 €	6.399,56 €	40.081,47 €
2016	0,67 €/m ²	50.271,50 m ²	33.681,91 €	6.399,56 €	40.081,47 €
2017	0,67 €/m ²	50.271,50 m ²	33.681,91 €	6.399,56 €	40.081,47 €
2018	0,67 €/m ²	50.271,50 m ²	33.681,91 €	6.399,56 €	40.081,47 €
2019	0,67 €/m ²	50.271,50 m ²	33.681,91 €	6.399,56 €	40.081,47 €
2020	0,67 €/m ²	50.271,50 m ²	33.681,91 €	5.389,11 €	39.071,02 €
2021	0,67 €/m ²	50.271,50 m ²	33.681,91 €	6.399,56 €	40.081,47 €
2022	0,67 €/m ²	50.271,50 m ²	33.681,91 €	6.399,56 €	40.081,47 €
Summe			336.819,05 €	62.985,15 €	399.804,20 €

Der Gesamtbetrag von 399.804,20 € wird bis spätestens zum 28.02.2023 von dem Beklagten an die Klägerin gezahlt. Kommt der Beklagte mit der Zahlung ganz oder teilweise in Zahlungsverzug, ist der ab dem 01.03.2023 noch offene Betrag mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszins zu verzinsen und an die Klägerin zu zahlen.

Mit Zahlung der Vergleichssumme sind sämtliche Ansprüche der Klägerin gegenüber dem Beklagten wegen und im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung im Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2022, gleich ob bekannt oder unbekannt, gleich aus welchem

Rechtsgrund, insbesondere Aufwendungsersatzansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, abgegolten und erledigt.

II.

Die Parteien erklären den Rechtsstreit vor dem Landgericht Zwickau, Az. 4 O 483/19, (Zeitraum 2014) übereinstimmend für erledigt. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 7/10 und der Beklagte 3/10.

III.

Die Parteien erklären den Rechtsstreit vor dem Landgericht Zwickau, Az. 7 O 519/20, (Zeitraum 2015 / 2016) übereinstimmend für erledigt. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 7/10 und der Beklagte 3/10.

IV.

Die Parteien erklären den Rechtsstreit vor dem OLG Dresden, Az. 9 U 1151/18, übereinstimmend für erledigt. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

V.

Für die noch nicht rechtshängigen Ansprüche der Klägerin gegenüber dem Beklagten im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2022, vereinbaren die Parteien, dass sie ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst tragen.

VI.

Der Streitwert für das vorliegende Verfahren im Allgemeinen (OLG Dresden, Az. 9 U 1151/18) wird auf 186.958,92 € festgelegt. Der Vergleichsmehrwert wird auf 212.845,28 € festgesetzt (Gesamt-Forderungsbetrag i.H.v. 399.804,20 € – Klageforderung i.H.v. 186.958,92 €).

VII. Gremienvorbehalt

Diese Vergleichsvereinbarung wird erst wirksam, wenn auf Seiten beider Vertragspartner die zu beteiligenden Gremien zugestimmt haben.

Remse OT Weidensdorf, den

Zwickau, den

Jens Burkersrode
Geschäftsführer WAD

Landrat
Landkreis Zwickau

Anlage 1:

Summe von Flächensumme		
Ort	Straße	Ergebnis
Callenberg	Am Kiefernberg	1.013,60
	Hauptstraße	3.659,00
	Nordstraße	1.506,10
	Straße des Friedens	217,40
	Südstraße	3.210,90
	Waldenburger Straße	2.774,40
Callenberg Ergebnis		12.381,40
Gersdorf	Hauptstraße	409,10
Gersdorf Ergebnis		409,10
Glauchau	Albertsthaler Straße	563,80
	Am Relsner Eck	761,90
	Meeraner Straße	4.413,00
	Mülsener Straße	1.970,50
	Ringstraße	1.811,70
	Thurmer Straße	2.244,90
	Voigtlaidler Straße	2.695,70
	Wehrstraße	3.210,20
	Wernsdorfer Straße	611,80
	Wolkenburger Straße	1.654,90
Glauchau Ergebnis		19.938,40
Hohenstein-Ernstthal	Bernhard-Anger-Straße	998,00
	Hinrich-Wichern-Straße	1.547,20
	Langenberger Straße	792,00
	Poststraße	1.659,50
Hohenstein-Ernstthal Ergebnis		4.996,70
Lichtenstein	Bahnhofstraße	1.982,80
	Hauptstraße	850,10
	Neuschönburger Straße	607,60
	Waldenburger Straße	1.116,60
Lichtenstein Ergebnis		4.557,10
Oberwiera	Am Wieratal	1.488,10
Oberwiera Ergebnis		1.488,10
Remse	Grünfelder Straße	744,40
	K7353	156,30
	Kirchberg	3.081,00
Remse Ergebnis		3.981,70
Waldenburg	Grünfelder Straße	1.685,60
	Niederwinkler Hauptstraße	669,60
	Niederwinkler Straße	163,80
Waldenburg Ergebnis		2.519,00
Gesamtergebnis		50.271,50